



Einwohnergemeinde Halten

Administrative Weisungen des Gemeinderates zu Gebührenerhebungen

Um eine einheitliche Anwendung der Gebührenordnungen zu gewährleisten, erlässt der Gemeinderat die folgende Weisung.

1. Benützungsgebühren für Wasser- und Abwasser (Grundlage: Gebührenordnung zum Reglement über Eigentümerbeiträge und –gebühren)

1.1 Ordentliche Abrechnungsperiode

Aufgrund der Statuten der Wasserversorgung Äusseres Wasseramt werden die Wasserzähler jeweils am 30. September abgelesen.

Die Benützungs- und Grundgebühren werden von der Gemeinde im Oktober in Rechnung gestellt. Die von der Gemeindeversammlung beschlossenen Ansätze gelten jeweils für den ganzen erfassten Verbrauch bzw. für ein Jahr. Eventuelle Veränderungen der Ansätze werden für den ganzen Jahresverbrauch angewendet.

1.2 Eigentümer- oder Mieterwechsel

Beim Eigentums- oder Mieterwechsel von ganzen Liegenschaften, sind die Gebühren pro rata in Rechnung zu stellen. Dazu ist der Wasserzähler abzulesen.

Beim Eigentümer- oder Mieterwechsel von einzelnen Wohnungen in Mehrfamilienhäusern, wird nicht pro rata abgerechnet, sondern für das ganze Jahr Rechnung gestellt.

1.3 Mehrfamilienhäuser (Grundgebühren)

Die Grundgebühr ist immer pro Wohnung geschuldet, d.h. wenn Abgabepflichtige zwei oder mehrere Wohnungen belegen, sind dementsprechend zwei oder mehrere Grundgebühren zu entrichten.

1.4 Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Die Grundgebühren werden wie folgt erhoben:

- Abwasser: Laut § 3, Abs. 2 der Gebührenordnung. Die Abgabe ist aber nicht zu erheben, wenn das Gewerbe in der Wohnung oder im Einfamilienhaus ausgeübt wird.
- Wasser: Laut § 5, Abs. 1 der Gebührenordnung. Die Grundgebühr wird aber nur erhoben, wenn sie auch für das Abwasser anfällt.

Die Ausübung des Gewerbes oder der Dienstleistungen in Nebengebäuden oder freistehenden Garagen begründet die Abgabepflicht.

2. Abfall (Grundlage: Gebührenordnung zum Reglement über die Abfallbewirtschaftung)

2.1. Zeitliche Bemessung

Die jährliche pauschale Gebühr (Abrechnungszeitraum 1.10. – 30.9.) wird pro rata erhoben bei

- Mieterwechsel
- Eigentümerwechsel

2.2 Unterscheidung Einzel-/Mehrpersonenhaushalt

Die Höhe der Gebühr (Unterscheidung Ein- und Mehrpersonenhaushalt) wird pro rata festgesetzt.

2.3 Gebühr für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (§ 13. Abs. 4 des Reglements)

Diese wird nicht erhoben, wenn die Gebühr für einen Haushalt (Ein- oder Mehrpersonenhaushalt) entrichtet und das Gewerbe oder die Dienstleistung in der Wohnung oder im Einfamilienhaus ausgeübt wird.

Bei Ausübung des Gewerbes in Nebengebäuden oder freistehenden Garagen ist die Gebühr für Gewerbebetriebe geschuldet.

Die zusätzliche Gebühr für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe entspricht der Abgabe für einen Einpersonenhaushalt, zurzeit Fr. 80.00 pro Jahr.

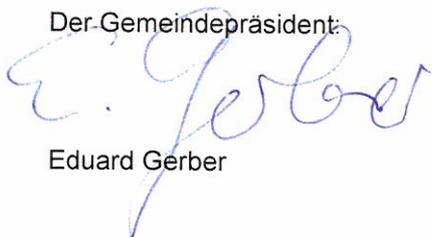
3. Landwirtschaftsbetriebe

Diese werden für die Gebührenerhebung generell nicht als Gewerbebetriebe qualifiziert.

Für nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe unterliegen sie aber der Abgabepflicht nach den vorstehenden Grundsätzen.

GEMEINDEVERWALTUNG HALTEN

Der Gemeindepräsident:



Eduard Gerber

Die Gemeindeschreiberin:



Christine Niederberger